



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 16/2008 vom 01.12.2008

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001

- Aktenzeichen: 63 DH 01264/2008/71 - Seite 3
- Aktenzeichen: 63 DH 03604/2008/71 - Seite 3
- Aktenzeichen: 63 DH 03464/2008/71 - Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/22)
„Am Querwege“ Seite 4 - 5

Stadt Syke

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (104/2)
„Alter Berg“ Seite 6 - 7

Gemeinde Stuhr

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) Seite 7 - 9

- Bebauungsplan Nr. 23/196 „Entlastungsstraße Ortskern Stuhr“
Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die
Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der
Tageseinrichtungen für Kinder Seite 9 - 10

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den
Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder Seite 10 - 11

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Gemeinde Schwarme

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
(92/10) „Im Fleut“ – 2. Änderung

Seite 11 - 12

Samtgemeinde Rehden

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben
für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde
Rehden (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Seite 13

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Rehden

Seite 13 - 14

Gemeinde Rehden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Waldsportstätten“
der Gemeinde Rehden - Neuaufstellung -

Seite 14 - 15

Gemeinde Wetschen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Ost“
der Gemeinde Wetschen – 1. vereinfachte Änderung

Seite 15 - 17

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber

Seite 17 - 18

Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen in 27251 Neuenkirchen

Seite 18 - 20

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen

1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen in 27251 Scholen
und 27252 Schwaförden

Seite 20 - 21

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen in 27251 Scholen
und 27252 Schwaförden

Seite 21 - 22

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Seite 22

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 01264/2008/71 -

Herr Karsten Brokering, Düste 15, 49406 Eydelstedt, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern, Kälbern und Mastschweinen - Umnutzung Kuh- in Rinderstall für 56 Tiere (BE 1), Umnutzung Kuh- in Rinderstall für 100 Tiere (BE 2), Anbau Überdachung für 43 Rinder (BE 2b), Erweiterung der Tierhaltung von 27 auf 39 Rinder (BE 9), Anbau Jungviehstall für 13 Tiere (BE 10), Umnutzung Durchfahrtscheune in Strohlaufstall für 24 Saugkälber (BE 11), Erweiterung Mastschweinestall für 55 Tiere, Einbau Güllekanäle (BE 12), Einbau Güllekanäle in Mastschweinestall (BE 13), Errichtung Abluftreinigungsanlage (BE 12a) für BE 12 und BE 13, Errichtung Fahrсило (BE 18), Betrieb der Gesamtanlage mit 284 Rindern, 24 Kälbern und 835 Mastschweinen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Düste	Düste	Düste
Flur	2	2	2
Flurstück	87/2	90/8	90/9

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 05.11.2008 - Aktenzeichen: 63 DH 03604/2008/71 -

Herr Jürgen Lettmann hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln: die Nutzungsänderung eines Teiles der BE 3 zu 21 Abferkelbuchten und den Betrieb der Gesamtanlage mit 413 niedertagende, 128 ferkelführende Sauen, 14 Jungsauen und 2200 Ferkel nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Aldorf
Flur	7
Flurstück	12/4

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 05.11.2008
- Aktenzeichen: 63 DH 03464/2008/71 -**

Die ecoJoule Construct GmbH - Dr. Alexander Jäger-Bloh - hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E53, mit 800 kW, 52,90 m Rotordurchmesser, 73,25 m Nabenhöhe und 99,70 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Groß Mackenstedt
Flur	8
Flurstück	115/31

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

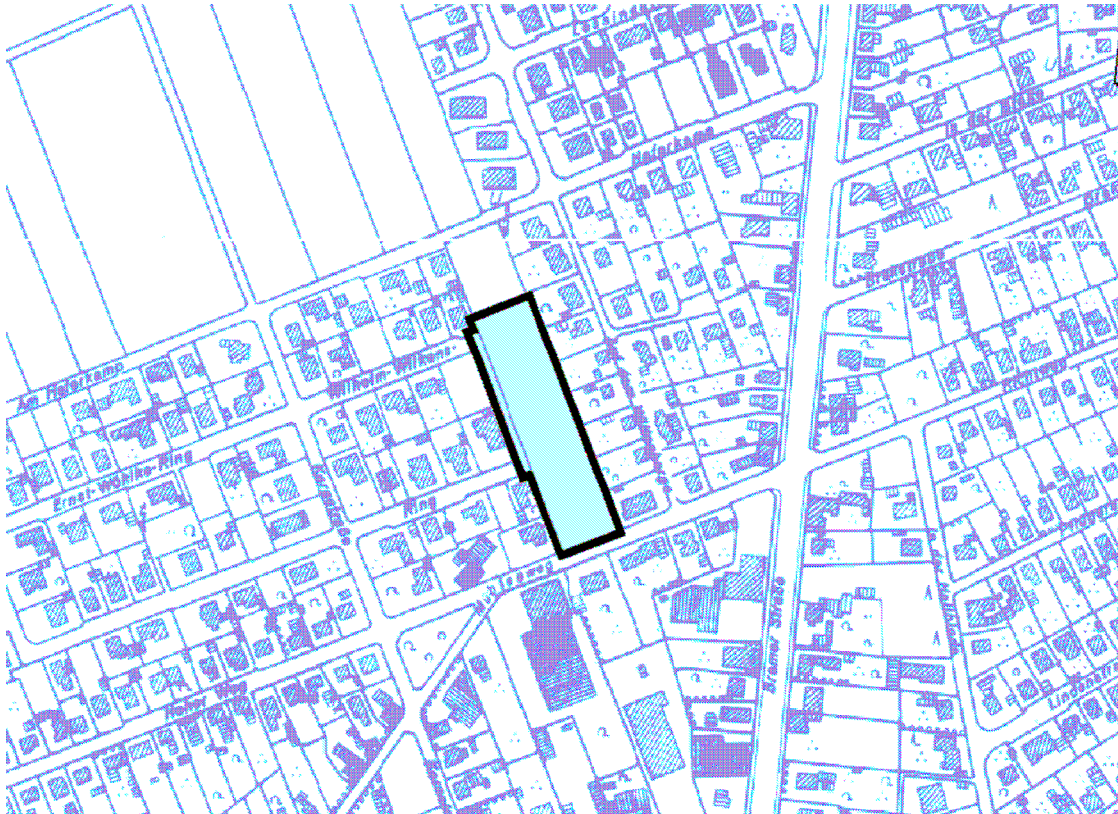
Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 (1/ 22) „Am Querwege“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 30.09.2008 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/22) „Am Querwege“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes überdeckt den östlichen Teilbereich des seit 16.03.1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 (1/22) „Am Querwege“ und betrifft die Teilstücke der Flurstücke 499/54 und 505/2 der Flur 10 ,Gemarkung Bassum. Der abgegrenzte Planbereich ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 (1/22) „Am Querwege“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Querwege“ einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststraße 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen die durch die Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Querwege“ eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 24.11.2008
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
Bäker

Stadt Syke

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke

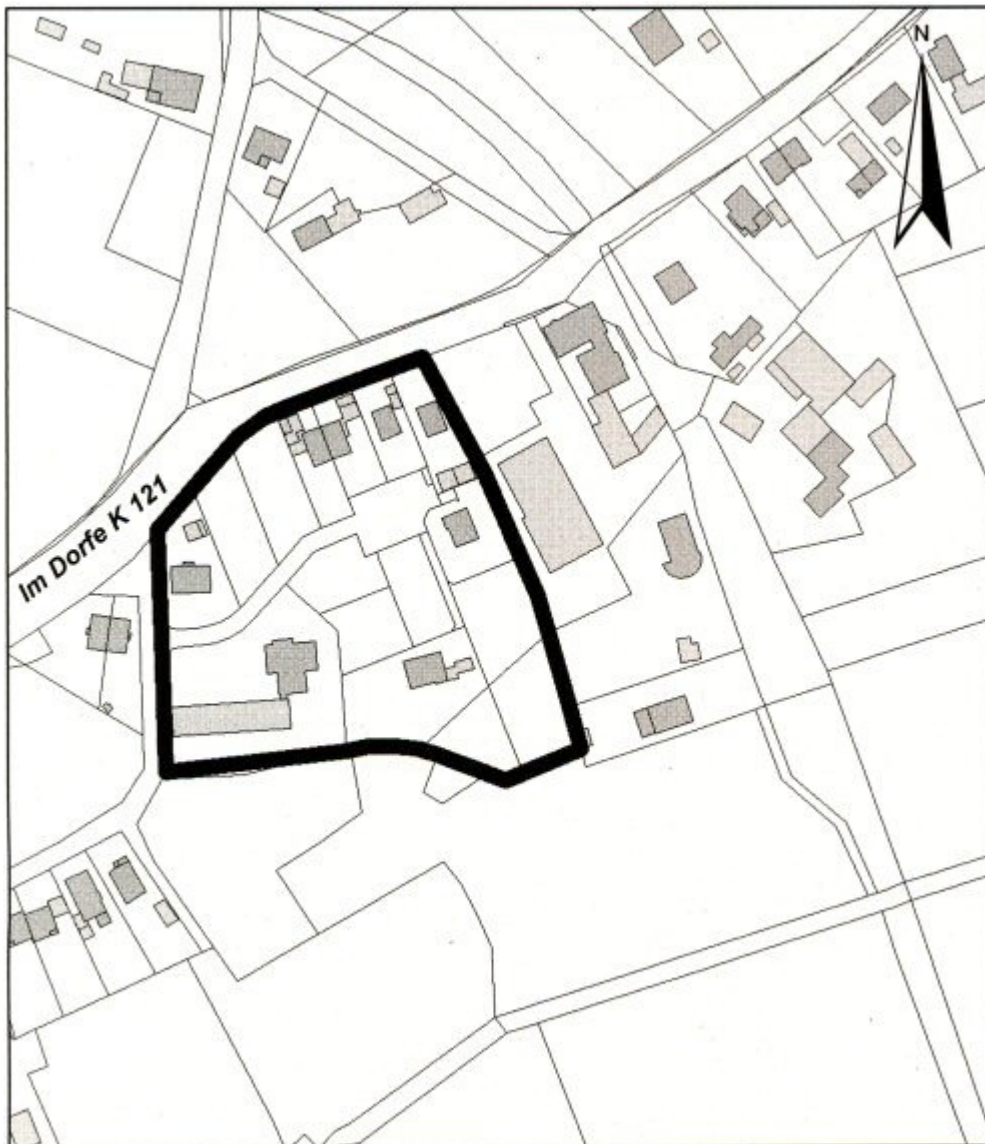
Bebauungsplan Nr. 25(104/2) „Alter Berg“ 1. Änderung

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 den Bebauungsplan Nr. 25(104/2) „Alter Berg“ 1. Änderung als Satzung beschlossen

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25(104/2) „Alter Berg“ 1. Änderung befindet sich in der Ortschaft Wachendorf. Die genauen Abgrenzungen sind dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 25(104/2) „Alter Berg“ 1. Änderung



Die veröffentlichten Planausschnitte stellen einen Auszug aus der ALK dar.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 25(104/2) „Alter Berg“ 1. Änderung in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs.1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, Formvorschriften und Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 3 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

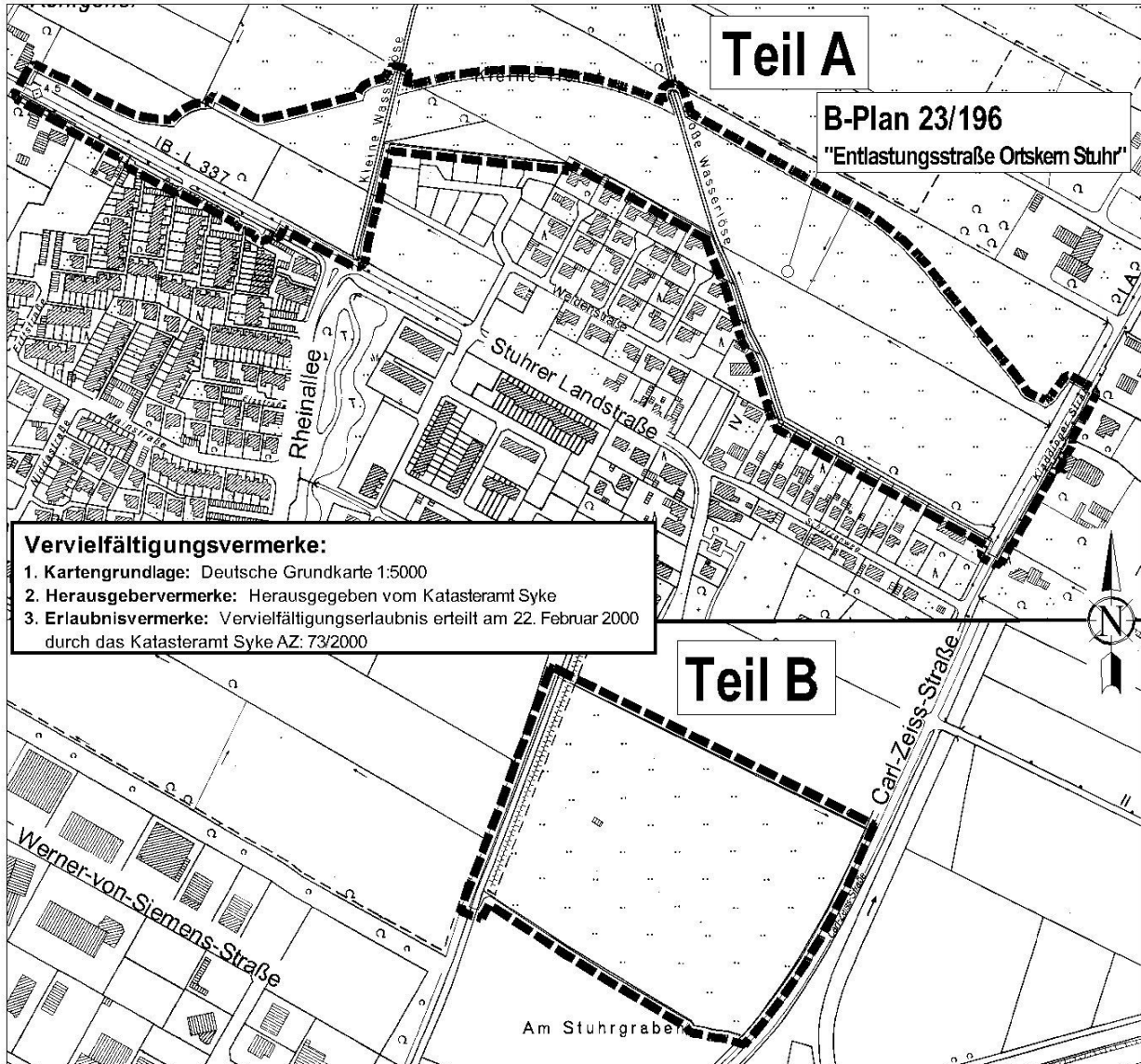
Syke, 29.10.2008
Der Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

**Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr
Bebauungsplan Nr. 23/196 „Entlastungsstraße Ortskern Stuhr“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 19.11.2008 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes (Teil A) sowie die Fläche für Kompensationsmaßnahmen (Teil B) sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 20.11.2008
Cord Bockhop
Bürgermeister

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung (NGO) in der Neufassung vom 28.12.2006 (Nds. GVBl. S. 473), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S 374) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 19.11.2008 die nachstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen 1 – 4 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Stuhr, den 20.11.2008
Bockhop
Bürgermeister

Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungs- gebühr für den Besuch von Halb- tagsgruppen und Hort- gruppen im Anschluß an die Verläßli- che Grund- schule
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	829,00	1.075,00	1.321,00	1.567,00	1.813,00	2.059,00	60,00
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	897,00	1.143,00	1.389,00	1.635,00	1.881,00	2.127,00	77,00
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	965,00	1.211,00	1.457,00	1.703,00	1.949,00	2.195,00	94,00
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.033,00	1.279,00	1.525,00	1.771,00	2.017,00	2.263,00	111,00
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.034,00	1.280,00	1.526,00	1.772,00	2.018,00	2.264,00	128,00

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,00 €

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung
über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen
für Kinder der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.12.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 21) und dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsbaugesetz – TAG) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 19.11.2008 die nachstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kindertagesstätten werden in den Sommerferien 17 Tage geschlossen. In den Weihnachts- und Osterferien wird in den jeweils fünftägigen Schließzeiten und in den 5 Tagen vor der Sommerschließzeit für die Kindergarten- und Hortkinder in einem Kindergarten der Gemeinde Stuhr bei Bedarf ein kostenpflichtiger Notdienst für Kinder von Sorgeberechtigten, die die Voraussetzungen im Sinne von § 2 Nr. 2 Satz 2 a und § 2 Nr. 4 Satz 2 a erfüllen, eingerichtet. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn in den Kindergarten- und Hortgruppen mindestens 20 Kinder verbindlich für die jeweils bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden.

Für Krippenkinder wird bei Bedarf ein kostenpflichtiger Notdienst in der Einrichtung, die das Kind besucht, eingerichtet. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn mindestens 7 Kinder verbindlich für die jeweils bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden. Falls nicht genügend Krippenkinder in einer Einrichtung angemeldet werden, wird diesen Kindern ein Platz in einer anderen Einrichtung mit Krippengruppen angeboten.

In den übrigen Schulferien wird eine bedarfsgerechte Betreuung angeboten. Der Bedarf ist schriftlich anzumelden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Stuhr, den 20.11.2008
Bockhop
Bürgermeister

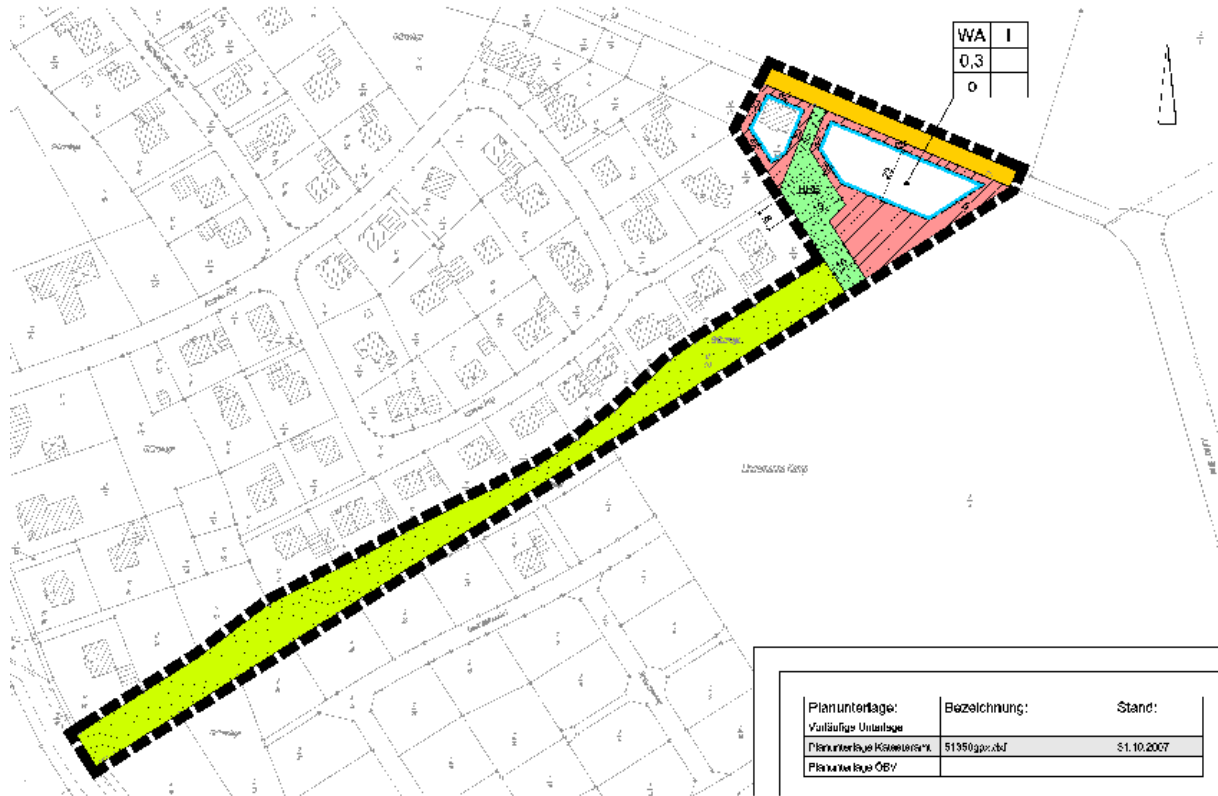
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21 (92/10) „Im Fleut“ – 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 10.11.2008 den Bebauungsplan Nr. 21 (92/10) „Im Fleut“ – 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 (92/10) „Im Fleut“ – 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem §§ 56,97 und 98 NBauO mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwarme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.12.2008
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Samtgemeinde Rehden

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Rehden (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. v. 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 19. November 2008 folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

I.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 2,20 Euro je m³.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft.

Rehden, den 19. November 2008
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit veröffentlicht.

Rehden, den 20.11.2008
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Rehden

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. v. 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 19. November 2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung beschlossen:

I.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

a) Hauskläranlagen 36,09 Euro,

b) abflusslosen Gruben 24,10 Euro

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Waldsportstätten“ - Neuaufstellung - mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstr. 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Waldsportstätten“ - Neuaufstellung - in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rehden geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 24.11.2008
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Wetschen

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Ost“ - 1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 23.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Ost“ - 1. vereinfachte Änderung - mit Begründung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Ost“ - 1. vereinfachte Änderung - ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Ost“ - 1. vereinfachte Änderung - mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstr. 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Ost“ - 1. vereinfachte Änderung - in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wetschen geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wetschen, den 24.11.2008
Gemeinde Wetschen
Der Gemeindedirektor
Bloch

Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 17. September 2008 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber vom 18. September 2002 (1. Änderung vom 23. Februar 2004, 2. Änderung vom 15. September 2004, 3. Änderung vom 17. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abschnitt I lautet künftig:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre: | 100,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 180,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre: | 100,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte:
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 180,00 € |
| 5. Rasenurnenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre - mit Rasenpflege - : | 660,00 € |
| 6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte
gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
Eine Gebühr gem. § 6 I Nr. 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 7. Im Falle des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2, 4 dieser Ordnung genannten Gebühren zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

2. § 6 Abschnitt V wird wie folgt eingefügt:

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasserstellen, Wasser)

Für ein Jahr - je Grabstelle - : 6,00 €

Die Gebühr wird im voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

3. § 6 Abschnitt VI entfällt.

**§ 2
Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mariendrebber, den 17. September 2008

Der Kirchenvorstand

gez. Unterschriften

Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 10. November 2008

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Unterschriften

Siegel

Die 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. Dezember 2008 bis 2. Januar 2009 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 4, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber, Marienstraße 1, 49457 Drebber, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber.

Diepholz, den 13. November 2008

Kirchenkreisamt Diepholz

In Vertretung

van Veldhuizen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen in 27251 Neuenkirchen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen in 27251 Neuenkirchen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 6. Oktober 2008 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen vom 9. Oktober 2002 (1. Änderung vom 15. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abschnitt I lautet künftig:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre: | 180,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 240,00 € |
| 3. Reihengrabstätte im Grabgarten:
Für 30 Jahre - einschließlich Pflege des Grabgartens
und Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal - : | 1.540,00 € |
| 4. Urnenreihengrabstätte im Grabgarten:
Für 30 Jahre - einschließlich Pflege des Grabgartens
und Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal - : | 1.195,00 € |
| 5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5
der Friedhofsordnung:
Eine Gebühr gem. § 6 I Nr. 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 6. Im Falle des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2
der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der
unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung genannten Gebühren zu entrichten.
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren
möglich. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für
die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

2. § 6 Abschnitt III lautet künftig:

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasserstellen, Wasser)

Für ein Jahr - je Grabstelle - : 6,00 €

Die Gebühr wird im voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden
Zeitraumes fällig.

**§ 2
Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und
öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2009 in Kraft.

Neuenkirchen, den 6. Oktober 2008
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5,
Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 10. November 2008
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften Siegel

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. Dezember 2008 bis 2. Januar 2009 bei der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen, Cantruper Str. 19, 27251 Neuenkirchen, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen.

Diepholz, den 13. November 2008
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen

1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen in 27251 Scholen und 27252 Schwaförden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 27. Oktober 2008 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen vom 19. August 1997 wird wie folgt geändert:

1.) § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden neuen Buchstaben e):

e) Rasenwahlgrabstätten

2.) § 14 a wird wie folgt neu eingefügt:

14 a Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstellen in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld. Sie werden mit einer oder zwei Grabstellen vergeben.

(2) Für Rasenwahlgrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 18 Abs. 8).

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

3.) § 18 erhält folgenden neuen Absatz 8

(8) Für Grabfelder, die für Rasenwahlgrabstätten ausgewiesen sind, gelten folgende Vorschriften:

Bei Rasenwahlgrabstätten ist im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstelle eine bruchsichere Grabplatte aus Naturstein in einer Größe von maximal 40 x 40 cm vorgeschrieben, auf der mindestens der Name und Vorname des/der Verstorbenen einzugravieren sind. Nicht zulässig ist die Verwendung von aufgesetzten Schriften wie z.B. Bronzeschrift. Die Grabplatten müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für alle übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Die Prüfung der Errichtung und Gestaltung der Grabplatten ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt.

Auf die Rasenfläche dürfen (außer anlässlich der Bestattung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt werden. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung.

Die Rasenpflege und bei Körperbestattungen auch die erforderlich werdenden Grabauffüllungen und Neuansaat werden vom Kirchenvorstand übernommen.

§ 2
Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwaförden, den 27. Oktober 2008
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 10. November 2008
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 1. Dezember 2008 bis 2. Januar 2009 bei der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen, Dorfstraße 62, 27252 Schwaförden, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen:

Diepholz, den 13. November 2008
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen
in 27251 Scholen und 27252 Schwaförden**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen in 27252 Schwaförden hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 27. Oktober 2008 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen vom 28. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt I erhält folgende neue Nr. 6:

6. Rasenwahlgrabstätte:
- | | |
|---|------------------------------|
| a.) für 30 Jahre mit Rasenpflege | - je Grabstelle -: 1.140,- € |
| b.) für jedes Jahr der Verlängerung mit Rasenpflege | - je Grabstelle -: 38,- € |

§ 2
Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwaförden, den 27. Oktober 2008
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 10. November 2008
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. Dezember 2008 bis 2. Januar 2009 bei der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen, Dorfstraße 62, 27252 Schwaförden, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen:

Diepholz, den 13. November 2008
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Bek. des LBEG vom 20.11.2008 B II f 1.7 I 2008-039-II

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Teilumlegung der Erdgasleitung E0 270 Siedenburg Z 1 – Hesterberg Z 1“ in der Gemeinde Borstel, Landkreis Diepholz und der Gemeinde Steyerberg, Landkreis Nienburg.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 63.000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig. Damit werden die in der relevanten Nr. 3 a der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Schwellenwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erreicht.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVP eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 20.11.2008
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag
gez. Rehbein

(L. S.)